

113. Ist ein Waldwärter kraft der ihm übertragenen Aufsicht über den Wald als Bevollmächtigter im Sinne des §. 266 Nr. 2

St.G.B.'s anzusehen?

Vgl. Bd. 3 Nr. 107.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Januar 1883 g. R. Rep. 3196/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustettin.

Von den Gebrüdern B. als Waldwärter mit der Aufsicht über eine Waldparzelle, aber nicht mit der Verwertung von Walberzeugnissen betraut, hatte der Angeklagte aus der ihm zur Aufsicht überwiesenen Parzelle Holz verkauft. Die Verurteilung desselben wegen Untreue ist aufgehoben, weil die Urteilsgründe eine Benachteiligung der Gebrüder B. nicht ergaben, und außerdem aus folgenden

Gründen:

Für die vom ersten Richter als unbedenklich hingestellte Annahme, daß Angeklagter als Bevollmächtigter der Gebrüder B. gehandelt habe, fehlt jeder tatsächliche Anhalt. Anscheinend verwechselt der erste Richter Auftrag und Bevollmächtigung. Die römischen Rechtsquellen bezeichnen Auftrag und Vollmacht mit demselben Ausdrucke (mandatum). Aber schon die Doktrin des gemeinen Rechtes unterscheidet beide Ausdrücke; „Auftrag“ bezeichnet, daß einer für einen anderen etwas thun soll, „Vollmacht“, daß einer für einen anderen etwas zu thun die rechtliche Macht habe.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 1 §. 74 Note 1a.

Das preußische Allgemeine Landrecht unterscheidet Auftrag und Vollmächtauftrag und definiert letzteren dahin, daß einer dem anderen das Recht erteile, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben (§. 5 I. 13 a. a. O.). Mit dem preußischen Allgemeinen Landrechte stimmt Art. 1984 des französischen Code civil überein. Wenn sich nun auch der Begriff der Vollmacht im Sinne des §. 266 St.G.B.'s nicht auf den Vollmächtauftrag des preußischen Allgemeinen Landrechtes, also den Auftrag, ein Geschäft für den Machtgeber und statt seiner zu betreiben, beschränkt, sondern auch den Fall umfaßt, wenn der Beauftragte im eigenen Namen mit dem Dritten handeln soll, und deshalb ein Rechtsverhältnis zwischen dem letzteren und dem Auftraggeber nicht entsteht, so erfordert der Begriff doch immer die Übertragung

und Übernahme von Rechtsgeschäften. Der Auftrag zu anderweitigen Verrichtungen, wie er beispielsweise bei der Dienstmiete vorkommt, ist keine Vollmacht im Sinne des §. 266 a. a. O. Die Bevollmächtigung muß also die Übertragung einer Namens des Machtgebers auszuübenden Verfügungsgewalt enthalten. In einem bloßen Auftrage, eine Waldparzelle zu beaufsichtigen, liegt die Einräumung einer Verfügungsgewalt über Vermögensstücke nicht.